

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 19.12. 2018

die Rostocker Humus & Erden GmbH, Am Moor 1 in 18190 Gubkow hat bei der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts, nach § 15 Landeswaldgesetz (LWaldG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 870) die Umwandlung von 18,06 ha Wald für den Torftagebau im Bergwerkseigentum Göldenitz beantragt. Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat als Genehmigungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß 3 b in Verbindung mit Punkt 17.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung des Gesetzes durchgeführt (vgl. den § 74 Absatz 1 UVPG, der durch den Artikel 1 Nummer 36 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 [BGBl. I S. 2808] geändert worden ist). Entsprechend Anlage 1 Punkt 17.2.1 ist für eine Rodung von über 10 Hektar Wald eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bereits im Oktober 2013 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Waldumwandlung von 61,54 ha für den Abbau von Torf durchgeführt. Die systematische Untersuchung der Eingriffstypen des Vorhabens der Waldumwandlung auf die Umwelt und die daraus abgeleitete Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die beeinflussbaren Schutzgüter ergab, dass für keines der Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten sind, die nicht kompensierbar wären.

Da die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung länger als 5 Jahre zurückliegen, gelten diese als veraltet und wurden im Zuge des neuen Waldumwandlungsantrages aktualisiert.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu dem Vorhaben zu geben. Im o.g. Verfahren erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Folgende Unterlagen wurden überarbeitet und sind Gegenstand dieser Auslegung:

1. Ergänzungsunterlage Umweltverträglichkeitsstudie, Schutzgut Flora und Fauna
2. Faunistische Begleituntersuchungen im Rahmen der geplanten Waldumwandlung im Göldenitzer Moor
3. Ergänzungsunterlage spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
4. CEF-Maßnahmen Göldenitzer Moor – Maßnahmen in der Rodungsphase 2

Die o.a. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 21.01.2019 – 21.02.2019

im Rathaus der Gemeinde Sanitz, Rostocker Straße 19, Zimmer 2.6, 18190 Sanitz
im Rahmen der Sprechzeiten

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 13:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesforst M-V, Anstalt des öffentlichen Rechts, Fritz Reuter Platz 9, 17139 Malchin, oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan erheben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder der Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sich am Verfahren beteiligenden anerkannten Naturschutzverbände zu dem Vorhaben mit den Trägern des Vorhabens, den Behörden, den Naturschutzverbänden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ob die Erörterung der Einwendungen in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgt, entscheidet die zuständige Behörde entsprechend dem Umfang und den Inhalten der Einwendungen.

Die Behörden, die sich am Verfahren beteiligenden Naturschutzverbände, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Sind außer den Behörden, den Naturschutzverbänden und dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Personen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Manfred Baum
Vorstand Landesforst Mecklenburg-Vorpommern